

c/o Max-Planck-Gesellschaft, Postfach 10 10 62, 80084 München

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesminister für Arbeit und Soziales
Herrn Hubertus Heil

10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

München, 31.07.2024

Anwendbarkeit des auf Basis der EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) zu novellierenden LkSG auf außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

die Hochschulen und außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen sind mit ihren Leistungen in Forschung, Innovation und Transfer wesentliche Eckpfeiler des deutschen Wissenschafts- und Innovationssystems. Um sich weiterhin erfolgreich im internationalen Wettbewerb zu behaupten, benötigen sie Freiräume für die Fokussierung auf ihre Kernaufgaben. Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen setzt sich aus diesem Grund dafür ein, Regulierungen und die damit verbundenen Dokumentations- und Berichtspflichten wissenschaftsadäquat auszugestalten.

Die kürzlich beschlossene EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Nachhaltigkeit gilt nur für Kapitalgesellschaften. Das ist auch angemessen, denn den erheblichen durch diese gesetzlichen Anforderungen induzierten Umsetzungsaufwand können gewinnorientierte Kapitalgesellschaften an ihre Kunden weitergeben. In der Gesetzesbegründung wird entsprechend ausdrücklich festgehalten, dass sich „[d]urch die Einhaltung der Sorgfaltspflicht [...] bei vollständiger Überwälzung sämtlicher Kosten die Preise für einige Güter und Dienstleistungen moderat erhöhen“ (BT-Drs. 19/28649, S. 3) können. Gemeinnützige Organisationen im Bereich der Wissenschaft besitzen diese Möglichkeit nicht und wären gezwungen, die satzungsgemäß primär für Forschung zur Verfügung stehenden Ressourcen für den hohen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des LkSG zu verwenden.

Als Sprecher der Allianz bitte ich Sie vor diesem Hintergrund darum, im Zuge der anstehenden Novellierung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes den Anwendungsbereich des LkSG eng zu fassen, so dass außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtungen nicht in diesen fallen. Dies erscheint uns auch aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit geboten. Das BMBF hat für unser Anliegen bereits Unterstützung signalisiert.

Eine zur EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) kompatible Fassung des Anwendungsbereichs des LkSG im Zuge der Gesetzesnovellierung wäre aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag, eine in der Sache nicht

erforderliche Belastung der außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen mit Berichts- und Dokumentationspflichten zu vermeiden, die unsere Leistungsfähigkeit in Forschung und Innovation einschränkt.

Für einen Austausch zu diesem Thema stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Cramer

Präsident der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
Sprecher der Allianz der Wissenschaftsorganisationen